

2024/0110/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. R. Weber



## Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Musikschule Homburg gGmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Musikschule Homburg gGmbH (Vorberatung)	06.05.2024	N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss der Musikschule Homburg gGmbH zum 31.12.2022 wird festgestellt und der Geschäftsführerin und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

### Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022. Der Jahresabschluss 2022 wurde geprüft und mit folgenden Beträgen festgestellt:

Stammkapital:	25.000,00 €
Bilanzsumme:	4.508.595,66 €
Anlagevermögen:	4.502.800,35 €
Umlaufvermögen:	5.795,31 €
Summe der Erträge:	1.109.845,58 €
Summe der Aufwendungen:	1.062.099,36 €
Jahresüberschuss:	47.752,22 €.

Aus dem Gewinnvortrag des Vorjahres und dem laufenden Jahresüberschuss 2022 wurden 195.000 € in die Gewinnrücklagen eingestellt, so dass ein Bilanzgewinn in Höhe von 7.421,13 € verbleibt.

Die Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erfolgte durch die BWL Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lintz, Welsch & Kollegen. Es liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Der Jahresabschluss wird beim Amtsgericht hinterlegt. Zur detaillierten Erläuterung der einzelnen Positionen wird auf den beigefügten Prüfbericht verwiesen. Der Prüfbericht enthält auch den Fragenkatalog nach § 53 HGrG und den Lagebericht der Geschäftsführung.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

- 1 Jahresabschluss testiert mit Unterschriften 2022 (öffentlich)



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

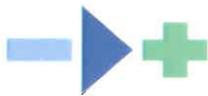
## **Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH**

Am Forum 5  
66424 Homburg

Testierter Jahresabschluss  
zum  
31. Dezember 2022

und

Lagebericht  
für das  
Geschäftsjahr 2022



## **Inhaltsverzeichnis**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

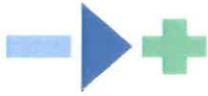
## **Bilanz zum 31. Dezember 2022**

**BILANZ**  
zum  
**31. Dezember 2022**

## AKTIVA

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.448.294,47		4.589.412,58	II. Kapitalrücklage		975.000,00	975.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.505,88		66.613,11	III. Gewinnrücklagen			
		4.502.800,35	4.656.025,69	1. andere Gewinnrücklagen		212.384,02	17.384,02
Summe Anlagevermögen		4.502.800,35	4.656.025,69	IV. Bilanzgewinn		7.421,13	154.668,91
				Summe Eigenkapital		1.219.805,15	1.172.052,93
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>		1.479.585,68	1.517.492,84
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.633,32		1.389,32	1. sonstige Rückstellungen		12.000,00	16.802,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	2.161,99		0,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
		5.795,31	1.389,32	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.712.630,54		1.761.650,38
Summe Umlaufvermögen		5.795,31	1.389,32	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.817,95		22.138,39
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	70.659,34		166.639,88
				4. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		544,59
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 544,59)			
						1.797.107,83	1.950.973,24
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		97,00	94,00
		<b>4.508.595,66</b>	<b>4.657.415,01</b>			<b>4.508.595,66</b>	<b>4.657.415,01</b>



**BWL**

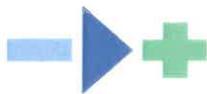
Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		218.220,90	209.870,85
2. sonstige betriebliche Erträge		891.624,68	888.800,67
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	461.625,35		395.503,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung	132.102,86		122.278,65
- davon für Altersversorgung EUR 35.690,60 (EUR 31.580,09)			
		<u>593.728,21</u>	<u>517.782,20</u>
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		154.465,34	155.495,61
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		264.834,19	351.790,89
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		49.065,62	50.421,72
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>		<u><b>47.752,22</b></u>	<u><b>23.181,10</b></u>
<b>8. Jahresüberschuss</b>		<u><b>47.752,22</b></u>	<u><b>23.181,10</b></u>
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		154.668,91	131.487,81
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		195.000,00	0,00
<b>11. Bilanzgewinn</b>		<u><u><b>7.421,13</b></u></u>	<u><u><b>154.668,91</b></u></u>



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

**Anhang für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

### **1. Allgemeine Angaben**

Die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Homburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Reg.Nr. HRB 100000).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Es gelten die §§ 242 ff und §§ 264 ff HGB sowie die einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten von Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, ebenso die Vermerke, die wahlweise in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang anzubringen sind, werden ausschließlich im Anhang aufgeführt.

### **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen folgenden Grundsätzen und Methoden:

#### **2.1 Anlagevermögen**

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige – lineare – Abschreibungen, angesetzt.

#### **2.2 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nennwert angesetzt.

#### **2.3 Eigenkapital**

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Nennkapital.

#### **2.4 Sonderposten für Zuschüsse**

Der Sonderposten für Zuschüsse resultiert aus Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Anschaffung von Gegenständen des Sachanlagevermögens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der korrespondierenden Anlagegüter.

## **2.5 Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

## **2.6 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

## **2.7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Bei dem Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um verschiedene Einnahmen, die erst im folgenden Geschäftsjahr ertragswirksam werden. Der Ansatz erfolgte mit den Nominalwerten.

## **3. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 70.659,34 (Vorjahr: EUR 166.639,88) sind zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 50.158,74 (Vorjahr: EUR 49.019,84). Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 1.662.471,80 (Vorjahr: EUR 1.712.630,54). Alle übrigen Verbindlichkeiten haben - ebenso wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 1.449.909,35 (Vorjahr: EUR 1.504.894,49).

## **4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **4.1 Gesamtkostenverfahren**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 8.747,33 (Vorjahr: EUR 8.988,24).

## 5. Ergänzende Angaben

### 5.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 17.

### 5.2 Angaben nach § 285 Nr. 9 a HGB i.V.m. § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans betragen EUR 4.800,00.

### 5.3 Organe der Gesellschaft

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch Frau Carola Ulrich, Homburg, Leiterin der Musikschule, wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2022 aus folgenden 9 Mitgliedern:

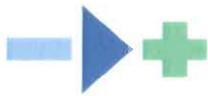
Vorsitzender:	Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg oder Stellvertreter
stellvertretender Vorsitzender:	Michael Forster
weitere Mitglieder:	Christine Becker Raimund Konrad Sevim Kaya-Karadag Anja Karin Dettweiler (bis 16.05.2022) Nurettin Tan (ab 17.05.2022) Otwin Neumann Dr. Andreas Ragoschke-Schumm (bis 21.11.2022) Christine Maurer (ab 22.11.2022) Willibald Motsch

Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH  
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2022

	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		NETTOBUCHWERTE			
01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	01.01.2022	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,00	0,00	5.552.805,57	963.392,99	141.118,11	0,00	4.448.294,47	4.589.412,58
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.552.805,57	0,00	5.552.805,57	963.392,99	141.118,11	0,00	4.448.294,47	4.589.412,58
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.210,53	1.240,00	181.450,53	113.597,42	13.347,23	0,00	54.505,88	66.613,11
	<u>5.733.016,10</u>	<u>1.240,00</u>	<u>5.734.256,10</u>	<u>1.076.990,41</u>	<u>154.465,34</u>	<u>0,00</u>	<u>4.502.800,35</u>	<u>4.656.025,69</u>
	<b>5.733.016,10</b>	<b>1.240,00</b>	<b>5.734.256,10</b>	<b>1.076.990,41</b>	<b>154.465,34</b>	<b>0,00</b>	<b>4.502.800,35</b>	<b>4.656.025,69</b>

**I. Sachanlagen**

1. Grundstücke, grundstücks-  
gleiche Rechte und Bauten  
einschließlich der Bauten  
auf fremden Grundstücken
2. Andere Anlagen, Betriebs-  
und Geschäftsausstattung



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

**Unterzeichnung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022**

### Unterzeichnung des Jahresabschlusses

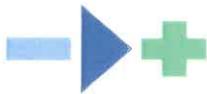
Als Geschäftsführerin unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH, Homburg, bestehend aus der Bilanz in Anlage 1, der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 2 sowie dem Anhang in Anlage 3.

Homburg, den 15. März 2024



---

Carola Ulrich  
Geschäftsführerin



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

**Lagebericht für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

# **Lagebericht**

**Wirtschaftsjahr 2022**

**für die**

**Musikschule Homburg  
gemeinnützige GmbH**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Allgemeines**

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
- **Gegenstand des Unternehmens**
- **Personalbereich**

#### **2. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

- **Finanzielle Struktur**
- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**
- **Beschaffung und Investitionen**
- **Finanzierung**

#### **3. Darstellung der Lage**

- **Finanzmittel**
- **Unterrichtendes Personal**
- **Nutzer der Musikschule**
- **Veranstaltungen**
- **Statistiken**

#### **4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken**

- **Finanzmittel**
- **Unterrichtendes Personal**
- **Nutzer der Musikschule**
- **Veranstaltungen**

### **II. Prognosebericht**

### **III. Risikobericht**

### **IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

## **I. Wirtschaftsbericht**

### **1. Allgemeines**

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 22.06.2011 wurde die Musikschule Homburg als kommunales Unternehmen ausgegliedert und wird seither als gemeinnützige GmbH (gGmbH) geführt.

Der Gesellschaftsvertrag der Homburger Musikschule gemeinnützige GmbH, wurde mit Beschluss vom 27.08.2020 (Urk.R.Nr. 1234/2020 K) neu gefasst. Seit 19.01.2012 ist die Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Geschäftsnummer HRB 100000 eingetragen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Alleingesellschafterin ist die Kreisstadt Homburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die offizielle Anschrift der „Musikschule Homburg gGmbH“ ist die Schongauer Str. 1 in 66424 Homburg.

- **Gegenstand des Unternehmens**

Die Musikschule Homburg gGmbH hat sich der Förderung der Kultur verschrieben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch: Förderung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, musikalische Lehr- und Schulungsveranstaltungen, Einrichtung einer musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, Angebot eines qualifizierten Instrumental- und Vokalunterrichts, Ermöglichung eines gemeinsamen Musizierens in Orchestern, Chören, Ensembles.

- **Personalbereich**

Die Geschäftsführerin und die Sekretärin sind Bedienstete der Kreisstadt Homburg. Der Hausmeister und die MusikschullehrerInnen sind bei der Musikschule Homburg gGmbH angestellt oder werden als Honorarkräfte beschäftigt.

Die Geschäftsführung bedient sich zur Geschäftsbesorgung in allen für die Musikschule Homburg gGmbH zu erledigenden Angelegenheiten den entsprechenden Dienststellen der Stadt.

Gemäß § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages erhält die Stadt für die Übernahme von Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung eine Vergütung.

Im Jahr 2022 wurden für die Geschäftsbesorgung Abschlagszahlungen in Höhe von 178.500 EUR geleistet. Außerdem wurden für 2022 11.662,43 EUR nachberechnet. Aus den Schlussabrechnungen für 2020 und 2021 ergaben sich Rückerstattungen von 36.668,47 EUR und 4.485,46 EUR.

## **2. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

- **Finanzielle Struktur**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Kreisstadt Homburg ist die alleinige Inhaberin des einzigen Geschäftsanteils.

Die Kreisstadt Homburg hatte der Musikschule Homburg gGmbH Ende 2012 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 975.000,00 EUR gewährt. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2017 wurde das Gesellschafterdarlehen in eine Kapitalrücklage umgewandelt.

Zur Finanzierung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Straße 1 wurde mit Darlehensvertrag vom 12.05.2014 bei der Kreissparkasse Saarpfalz ein Darlehen in Höhe von 2.075.000,00 EUR aufgenommen.

Vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport steht die Prüfung des Verwendungsnachweises „Musikschule“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau West immer noch aus. Es können evtl. noch rund 310.000 EUR an Fördermittel ausbezahlt werden.

Der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg betrug zum 31.12.2021 für die Musikschule Homburg gGmbH -155.146,19 EUR.

Zum Jahresende 2022 betrug der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg für die Musikschule Homburg gGmbH -52.229,59 EUR.

- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**

2022 wurden durch die Benutzungsgebühren, Zuweisungen von Land und Kreis und vor allem durch den Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.109.845,58 EUR erzielt.

Die Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betrug im Jahr 2022 1.069.093,36 EUR. Hierin sind vor allem die Personal- und Honorarkosten, die Kosten für die Unterhaltung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Str. 1, die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg sowie die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen von 154.465,34 EUR enthalten.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages, die in Höhe von 149.008 EUR an die Musikschule weiter berechnet wurden, sind wiederum im Betriebskostenzuschuss in Höhe von 800.000 EUR enthalten, so dass die Stadt lediglich mit rund 650 TEUR belastet wurde.

Vom Jahresüberschuss in Höhe von 47.752,22 EUR und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 154.668,91 EUR werden 195.000,00 EUR der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Betrag von 7.421,13 EUR wird als Bilanzgewinn vorgetragen.

Kreditzinsen aufgrund des Darlehensvertrages mit der Kreissparkasse Saarpfalz fielen in Höhe von 40.318,29 EUR an, das Bürgschaftsentgelt betrug 8.748,33 EUR.

- **Beschaffung und Investitionen**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde eine Blockflöte angeschafft.

- **Finanzierung**

Sobald der Abrechnungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Saarbrücken vorliegt und die Schlusszuwendung ausbezahlt wurde, erfolgt die endgültige Finanzierung des Musikschulgebäudes einschl. der Aula, des Außengeländes und des Parkplatzes durch die Aufnahme eines zweiten langfristigen Kredites.

Die Tilgungsrate für den bei der Kreissparkasse Saarpfalz aufgenommenen Kredit betrug im Jahr 2022 49.019,84 EUR.

### **3. Darstellung der Lage**

- **Finanzmittel**

Sämtliche Auszahlungen wurden während des laufenden Jahres aus den Einzahlungen, vor allem aus dem Betriebskostenzuschuss finanziert.

Aus Benutzungsentgelten (Schulgeld) ergaben sich im Geschäftsjahr Einzahlungen von 215.817,90 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt im Wirtschaftsjahr 153.176,44 EUR.

Nach Verrechnung mit dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von 1.240,00 EUR und Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung) von 49.019,84 EUR verändern sich die liquiden Mittel (Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg) um 102.916,60 EUR von -155.146,19 EUR am 31.12.2021 auf -52.229,59 EUR am 31.12.2022.

Zum 31.12.2022 verfügt die Musikschule Homburg gGmbH über eine Rücklage an Spendengelder in Höhe von 17.384,02 Euro. Diese werden auf dem Bilanzkonto 202150 „Rücklage Spendengelder“ ausgewiesen. Außerdem wurden aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 195.000,00 EUR der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 20 Lehrkräfte (9 m., 11 w.)  
(einschl. 2 Honorarkräfte; 2 w.)  
Zugang in 2022 = 1 Lehrkraft (1 m., Honorarkraft)  
Abgang in 2022 = 2 Lehrkräfte (1 m., 1 w.)  
Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)  
(einschl. 3 Honorarkräfte; 1 m., 2 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 637 SchülerInnen  
(einschl. Kooperationsschüler)  
Stand am Jahresende 2022 = 638 SchülerInnen  
(einschl. Kooperationsschüler)  
Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten.

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2022

**Mai-Juli:**

5 Schülerkonzerte  
1 Bandkonzert  
1 Info-Tag  
1 Musikschulfest

September-Dezember:

- 5 Schülerkonzerte
- 1 Akkordeonkonzert
- 1 Jazz-Night
- 1 Adventskonzert

- **Statistik zum 01.01.2022**

1. Anzahl Schüler (Musikalische Früherziehung/Musikgarten):

**Schüler (Musikalische Früherziehung /MFE)**

28 SchülerInnen (ohne Kooperationen)

Die Kinder in der MFE sind zwischen 4 und 6 Jahre alt.

**Schüler (Eltern-Kind-Gruppe)**

15 SchülerInnen

Die Kinder in der Eltern-Kind-Gruppe sind von 0 bis 3 Jahre alt.

**Orientierungskurs**

23 SchülerInnen

Die Kinder im Orientierungskurs sind zwischen 6 und 9 Jahre alt.

2. Aufstellung Schüler nach Fächern gegliedert:

	<b>Anzahl der SchülerInnen</b>
Akkordeon	16
Blockflöte	16
Bratsche	1
E-Bass	2
E-Gitarre	2
Gesang	10
Gitarre	37
Keyboard	15
Klarinette	8
Klavier	79
Querflöte	4
Saxophon	7
Schlagzeug	19
Posaune	1
Flügelhorn	1
Kornett	2
Trompete	5
Waldhorn	1
Horn	1
Violine	37
Violoncello	20
Eltern-Kind-Gruppe	15
Musik. Früherziehung	28
Orientierungskurs	<u>23</u>
	<b>350</b>

Die Schülerinnen und Schüler kommen zu mehr als 2/3 aus Homburg (Mit Stadtteilen). Weniger als 1/3 kommen aus dem nahen Saarpfalz-Kreis.

3. Aufstellung Kooperationen:

<b>Kooperationspartner</b>	<b>Schülerzahlen</b>
GS Luitpold Homburg	13 (Chor-AG)
KiGa Maria vom Frieden	65 (MFE)
KiGa St. Andreas	<u>69</u> (MFE)
	<b>147</b>

#### **4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken**

- **Finanzmittel**

Nach Schlussabrechnung der Baumaßnahme mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ein weiterer Kredit aufgenommen. Der in der Finanzplanung 2015 genehmigte Investitionskredit von 1.000.000 EUR wurde seither jährlich per Ermächtigungsübertragung vorgetragen. Die erforderliche Liquidität wird solange über die Einheitskasse der Kreisstadt Homburg gewährleistet.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2023 = 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)

Abgang in 2023 = 0 Lehrkraft ( m.)

Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2023 = 638 SchülerInnen

(einschl. Kooperationsschüler)

Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2023:

In der ersten Jahreshälfte konnten 6 Schülerkonzerte, 1 Bandkonzert, 5 Solistenkonzerte, 2 Ensemblekonzerte 1 Akkordeonkonzert, 1 Sommermatinée, 1 Infotag zum Unterrichtsangebot – „Findet euer Lieblingsinstrument“ und 1 Benefizkonzert mit dem Bosch-Orchester Homburg + SchülerInnen der Musikschule Homburg stattfinden.

In der zweiten Jahreshälfte 2023 konnten 5 Schülerkonzerte, 3 Bandkonzerte, 1 Solistenkonzert, 1 Chorkonzert, 1 Jazz-Night, 1 Adventskonzert und „das besondere Konzert“ mit dem Förderverein – „Freunde des Homburger Sinfonieorchesters e.V.“ stattfinden.

## **II. Prognosebericht**

Die Nachfinanzierung durch einen weiteren Kredit erhöht die jährliche Zins- und Tilgungslast der gGmbH. Ein Ausgleich erfolgt über den Betriebskostenzuschuss der Stadt.

Im Jahr 2023 hat sich die Zahl der Musikschüler weiter erhöht.

### **III. Risikobericht**

Der Betriebskostenzuschuss, den die Kreisstadt Homburg als alleinige Gesellschafterin zahlt, gleicht einen etwaigen Fehlbetrag aus. Ein Risiko für die Existenz der Musikschule Homburg gGmbH besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

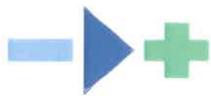
### **IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

Forschung und Entwicklung finden aufgrund der Art des Betriebes nicht statt.

Homburg, 15.03.2024



Carola Ulrich  
(Geschäftsführerin)

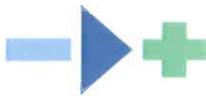


**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

## **Bestätigungsvermerk**



## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

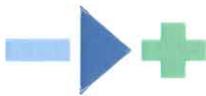
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für



unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats  
für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

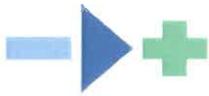
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt

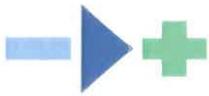


sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der



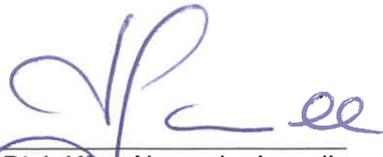
Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Homburg, den 15. März 2024

**BWL**  
**Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Dipl.-Kfm. Alexander Lawall  
Wirtschaftsprüfer



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

## **Allgemeine Auftragsbedingungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.